

Bemessen der Gebühren gemäß § 5 GOZ

Steigerungssätze, Begründungen bei Überschreiten des 2,3-fachen Steigerungssatzes

Innerhalb des Gebührenrahmens vom 1,0- bis zum 3,5-fachen des Gebührensatzes* sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Die Schwierigkeit der einzelnen Leistung kann auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein.

*Gebührensatz ist der Betrag, der sich ergibt, wenn die Punktzahl der einzelnen Leistung des Gebührenverzeichnisses mit dem Punktwert vervielfacht wird.

Billiges Ermessen:

- Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, des in vergleichbaren Fällen Üblichen und eines angemessenen Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung

Bemessungskriterien:

- Schwierigkeit der einzelnen Leistung, auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet
- Zeitaufwand
- Umstände bei der Ausführung der Leistung

Bemessungskriterien, die bereits in der Leistungsbeschreibung berücksichtigt worden sind, haben beim Bemessen der Gebühren außer Betracht zu bleiben.

Das 2,3-fache des Gebührensatzes bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab; ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der Bemessungskriterien dies rechtfertigen; Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz zu berechnen.

Besonderheiten der Bemessungskriterien:

Eine besondere Schwierigkeit der Leistung bedeutet einen erheblichen Mehreinsatz der Fähigkeiten und Konzentration des Behandlers und des assistierenden Personals. Die Anwendung besonderer Techniken und Verfahren kann ebenfalls die Schwierigkeit einer Leistung beeinflussen, sofern diese Techniken oder Verfahren nicht bereits standardmäßig zur Erbringung dieser Leistung erforderlich sind (z. B. Anwendung der Rolllappentechnik zur Freilegung von Implantaten, als besondere Ausführung der Leistung nach Geb.-Nr. 9040 GOZ).

Die häufig von Beihilfestellen vertretene Auffassung, verfahrensbedingte Erschwernisse könnten nicht bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden, mag erstattungseitig relevant sein, ist aber in der Gebührenordnung so nicht verankert. Auch die Ansicht, es könnten nur in der Person des Patienten

liegende Besonderheiten beim Bemessen der Gebühren berücksichtigt werden, ist gebührenrechtlich nicht haltbar (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ).

Die Behandlung einer besonders schweren Erkrankung (Schwierigkeit des Krankheitsfalles) kann die Leistungserbringung erschweren und/oder zeitraubender gestalten, als im Durchschnittsfalle üblich wäre. (Z. B. Operieren im entzündlich veränderten Gebiet.)

Zu den besonderen Umständen bei der Ausführung einer Leistung sind insbesondere andere Erkrankungen des Patienten zu zählen, sofern sie die Erbringung der zahnärztlichen Leistungen schwieriger und zeitaufwändiger werden lassen (z. B. M. Alzheimer, Altersdemenz, Diabetes mit starker Blutungsneigung, psychische Absonderlichkeiten, M. Parkinson, Verspannungen des erkrankten Kiefergelenkes, Rückenbeschwerden bei längerem Sitzen auf dem Behandlungsstuhle u. dgl.) aber z. B. auch eine Behandlung unter den Bedingungen eines Unfalls oder eines Hausbesuches.

Die in § 5 Abs. 2 GOZ aufgeführten Bemessungskriterien „Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände bei der Ausführung“ stehen gleichberechtigt nebeneinander. Dabei ist - etwa wenn mehrere Gesichtspunkte in die Bemessung einfließen - keine schematische Aufteilung der Kriterien erforderlich. Vielmehr hat der Zahnarzt in jedem Fall eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren vorzunehmen und auf diese Weise in Ausübung des Ermessens die jeweilige Gebühr zu bestimmen (Quelle: GOZ-Kommentar d. BZÄK).

Begründen bei Überschreiten des Mittelwertes laut § 5 Abs. 2 Satz 4 GOZ:

Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3-fache des Gebührensatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen (vgl. § 10 Abs. 3 Satz 1 GOZ).

Die in der Rechnung aufzuführende Begründung dafür, dass das 2,3-fache überschritten wurde, muss sich auf die einzelne Leistung beziehen, eine ausdrückliche Patientenbezogenheit ist nicht verlangt. Es sind die Gründe dafür zu benennen, weshalb eine Leistung im Vergleich mit dem, was bei Erbringung dieser Leistung normalerweise üblich wäre, als überdurchschnittlich schwierig, zeitaufwändig oder besonders umständlich gewertet wurde. Eine stichwortartige Begründung genügt, wenn sie für den Zahlungspflichtigen verständlich und nachvollziehbar ist. Auf nicht allgemein verständliche Fachbegriffe z. B. sollte verzichtet werden und es müssen dem Patienten bei oder unmittelbar nach der Behandlung die Umstände mitgeteilt werden, die zu Steigerungssatzerhöhungen führen, damit er sie bei Erhalt der Rechnung nachvollziehen kann.

Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GOZ). Ein Patient, der die zu einer Leistung angegebene Steigerungssatzbegründung versteht und nachvollziehen kann, wird hier kaum noch eine nähere Erläuterung verlangen. Möglicherweise ist er jedoch mit Erstattungsproblemen konfrontiert, so dass ihm auf seinen Wunsch hin die Steigerungssatzbegründung näher zu erläutern ist. Eine mündliche Erläuterung ist an sich zwar ausreichend, wird aber - um den Patienten in seinen Belangen hinreichend zu unterstützen - häufig auch in Schriftform erfolgen müssen.

Im Falle einer Vergütungsvereinbarung (abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ) ist das Überschreiten des 2,3-fachen auf Verlangen des Zahlungspflichtigen schriftlich zu begründen, soweit auch ohne die getroffene Vereinbarung ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes gerechtfertigt gewesen wäre.

GOZ-Referat d. ZÄK Berlin

Stand: 29.09.2014